



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Turnverein Goch 1883 e.V.“. (TV Goch 1883 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goch und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Dies geschieht mittels der Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, einschließlich des Behindertensports. Des weiteren führt der Verein auch Vorträge, Kurse und Veranstaltungen im Sportbereich durch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und Mitglieder ab 16 Jahren, die in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sind.
2. Die gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.
3. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Voraussetzungen sind in der Ehrenordnung des Vereins bezeichnet.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden und ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wegen grob unsportlichen Verhaltens. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich, die Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein erhoben.
2. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden in bargeldloser Form durch Teilnahme am Lastschriftverfahren erhoben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr für ein bestimmtes Mitglied zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Aufnahmegebühren ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Entscheidung über die Beitragsordnung unterliegt dem Vorstand.

§ 7 Organisation des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Über die Neugründung einer Abteilung entscheidet der Vorstand gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Die Abteilung wird durch einen von den Abteilungsmitgliedern zu wählenden Abteilungsleiter vertreten, der die Interessen der Abteilung im Verein wahrnimmt.



§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Für minderjährige Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer /in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.



9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfer
10. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Geschäftsführer/in
 - c. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß **§ 11 Absatz 1** vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Vorstandsmitgliedern gemäß **§ 11 Absatz 1**
 - b. dem/der Sportwart/in
 - c. dem/der Jugendwart/in
 - d. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. der/die Archivar/in
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt im Zweijahresrhythmus. Dabei gilt die folgende Regelung:
 - a. der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in in allen ungeraden Jahren.
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Archivar/in und der/die Sportwart/in in allen geraden Jahren.
 - c. der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Ein Vorstandsmitglied kann beliebig oft in sein Amt wieder gewählt werden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch ein Nachfolger bestellt, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand. Dabei ist er für alle Aufgaben zuständig, für die er durch die Mitgliederversammlung beauftragt ist, oder die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.



§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Rote Kreuz und den Malteserhilfsdienst mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden die Mitglieder des Vorstandes gemäß **§ 10 Absatz 1** bestellt.

§ 15 Ergänzende Rechtsgrundlagen

1. Neben dieser Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Vereins die folgenden Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - b. Geschäftsordnung für die Durchführung von Vorstandssitzungen
 - c. Jugendordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Beitragsordnung
2. Die Ordnungen sind verbindlich für den Gesamtverein und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Über Änderungen dieser Ordnungen beschließt der Vorstand des Vereins.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2001 und tritt mit diesem Datum in Kraft.